

Abschrift
Entscheidungssammlg. d. Sen.

2423 028 / 40

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 494/70

Beschluß

in der Entschädigungsache

1. Rose M [REDACTED],
[REDACTED]th Street, B [REDACTED],
2. Jacob M [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED]th Street, B [REDACTED], [REDACTED],
3. Elane G [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Drive, S [REDACTED], C [REDACTED]/USA,
4. Benjamin M [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED]th Street, B [REDACTED] N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

GRÜNDEL

Die Kläger sind die Erben - Ehefrau und Kinder - des am 28. Februar 1898 in Wodzislaw in Polen geborenen und am 15. September 1964 in New York gestorbenen Max [REDACTED]. Dieser war Jude und wurde deswegen in Polen während des Krieges verfolgt. Am 8. Mai 1949 wurde er in Theresienstadt befreit. Seit Mai 1946 lebte er in den USA. Mit Bescheid vom 30. September 1959 gewährte ihm die Bundesbildungsbehörde Heilverfahren für abgrenzbare, erhebende Verschlimmerung einer rheumatischen Arthritis und lehnte den Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente aus medizinischen Gründen ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Die von den Klägern weiter betriebene Revision wies der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26. Januar 1966 zurück.

Im August 1966 beantragten die Kläger bei der Entschädigungsbehörde Entschädigung für Gesundheitsschaden ihres Erblassers "gemäß § 31 Abs. 2 BGG" und "Angleichung gemäß Art. IV" BGG-Schluss. Die Behörde lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 26. September 1966 als unzulässig ab, weil die Entscheidung über den Anspruch erst am 26. Januar 1966 rechtskräftig geworden war. Dieser Bescheid wurde den Klägern am 7. Oktober 1966 zugestellt. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1966 bat der Bevollmächtigte die Behörde um nochmalige Prüfung, insbesondere des Anspruchs nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluss i.V.m. § 31 Abs. 2 BGG. Die Behörde antwortete mit Schreiben vom 11. November 1966, das die Kläger keinen Anspruch nach § 31 Abs. 2 BGG geltend machen könnten, weil ihr Erblasser bereits vor der Entscheidung über diesen Anspruch gestorben sei; sie betrachte somit den Antrag als erledigt. Der Bevollmächtigte bat daraufhin mit Schreiben vom 10. April 1967 die Behörde, über seinen Antrag auf Rente gemäß § 31 Abs. 2 BGG durch rechtmittelfähigen Bescheid zu entscheiden. Die Behörde hat daraufhin mit Bescheid vom 20. April 1967 dem auf Art. III Nr. 1 BGG-Schluss i.V.m. § 31 Abs. 2 BGG gestützten Antrag nochmals abgelehnt, weil der Erblasser schon im September 1964 gestorben war. Die nach Zustellung dieses Bescheides (26. April 1967) rechtzeitig erhobene und auf Rente gemäß § 31 Abs. 2 BGG ab 1. November 1953 gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen, weil es sich bei dem angegriffenen Bescheid um einen nicht anfechtbaren Zweitbescheid handele. Das Berufungsgericht hat die Klage zwar als zulässig, aber nicht als begründet angesehen. Es hat ausgeführt, die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG greife nicht ein, weil der Erblasser der Kläger kein volles Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen sei.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde der Kläger ist nicht begründet, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG gegeben ist.

Keiner Entscheidung bedarf hier die Frage, ob der auf Art. III und IV BEG-Schluss gestützte Antrag nicht schon deswegen unzulässig war, weil in dem früheren Verfahren erst mehr als drei Monate nach dem Inkrafttreten des BEG-Schlussgesetzes rechtskräftig entschieden worden ist. Der Klage muß jedenfalls aus anderen Gründen der Erfolg versagt bleiben.

Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat (RzW 1970, 69), gilt die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 11a der 2. DV-BEG nicht, wenn der Verfolgte den Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr erlebt hat. Da der Erblasser der Kläger im Jahre 1964 gestorben ist, können die Kläger auch schon deswegen aus Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss i.V.m. § 31 Abs. 2 BEG keine Rechte herleiten.

Daß das Berufungsgericht sich darauf beschränkt hat, den Anspruch der Kläger unter dem Gesichtspunkt des § 31 Abs. 2 BEG zu prüfen, ist nicht zu beanstanden. Die Klage richtet sich gegen einen Zweitbescheid, der ergangen ist, nachdem der erste, den Antrag sowohl nach Art. III als auch nach Art. IV BEG-Schluss ablehnende Bescheid unanfechtbar geworden war. Infolgedessen durfte sich die Behörde, so wie sie es getan hat, darauf beschränken, den Anspruch nur insoweit nochmals zu überprüfen, wie die Kläger es verlangten, nämlich soweit der Anspruch auf Rente nach § 31 Abs. 2 BEG abgelehnt worden war. Auch im gerichtlichen Verfahren haben die Kläger nicht mehr und nichts anderes verlangt. Sie haben nichts

140

- 3 -

vorgetragen, was eine Prüfung ihres Anspruchs unter anderen Gesichtspunkten hätte veranlassen können.

Graf

Dr. Thoma